

Eingang 21.09.26

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Dmitry Bagrash
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Briefpost
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Paketpost
An der Waldschule 12
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 2. September 2026, eingegangen
per Telefax am 2. September 2026

Sehr geehrter Herr Bagrash,

es bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Kammergerichts vom 18. August 2026 - 2 Ws 111/26 - und des Landgerichts Berlin I - 589f StVK 86/26 - . Sie dürfte bereits mangels Vorlage notwendiger Unterlagen nicht ausreichend begründet sein.

Zur ausreichenden Begründung sind jedenfalls die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Ihr Vorbringen dürfte dem nicht genügen, da Sie insbesondere die Beschwerdeschrift zum Kammergericht über die sofortige Beschwerde, obwohl dies zum Verständnis erforderlich sein dürfte, nicht vorgelegt haben. Auch dürfte der wesentliche Inhalt nicht auf sonstige Weise übermittelt worden sein. Auch die weiteren, von Ihnen im Anhang aufgelisteten Unterlagen waren Ihrer Beschwerdeschrift nicht beigelegt.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass Ergänzungen einer nicht ausreichend begründeten Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Monatsfrist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Verfassungsbeschwerde - Themenüberblick - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 6264/26 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Lanz
Telefon: +49 721 / 9101 - 420

Datum: 07.09.2026

Seite: 1 von 2



Bundesverfassungsgericht

äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Aktenzeichen: AR 6264/26 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Lanz

Seite: 2 von 2

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Melcher
Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.

Eingang 21.09.26



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Dmitry Bagrash
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Briefpost
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Paketpost
An der Waldschule 12
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 2. September 2026, eingegangen
per Telefax am 2. September 2026

Sehr geehrter Herr Bagrash,

es bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Kammergerichts vom 18. August 2026 - 2 Ws 111/26 - und des Landgerichts Berlin I - 589f StVK 86/26 -. Sie dürfte bereits mangels Vorlage notwendiger Unterlagen nicht ausreichend begründet sein.

Zur ausreichenden Begründung sind jedenfalls die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Ihr Vorbringen dürfte dem nicht genügen, da Sie insbesondere die Beschwerdeschrift zum Kammergericht über die sofortige Beschwerde, obwohl dies zum Verständnis erforderlich sein dürfte, nicht vorgelegt haben. Auch dürfte der wesentliche Inhalt nicht auf sonstige Weise übermittelt worden sein. Auch die weiteren, von Ihnen im Anhang aufgelisteten Unterlagen waren Ihrer Beschwerdeschrift nicht beigelegt.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass Ergänzungen einer nicht ausreichend begründeten Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Monatsfrist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Verfassungsbeschwerde - Themenüberblick - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig

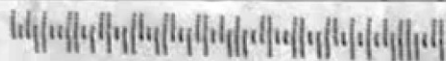
Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 6264/26 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Lanz
Telefon: +49 721 / 9101 - 420

Datum: 07.09.2026

Seite: 1 von 2



2 K4000 00293



Deutsche Post 
FR 17.09.26 0,95

4D 1614 5973
00 0279 DB6A

76

Eingang 21.09.26 



POSTAL INFORMATION SYSTEM (PIS) - INFORMATION SYSTEM FOR THE POSTAL SERVICE